

Workshop zum Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

6. Palliativfachtage des ARGE Palliativnetzwerk für Leipzig
und Umgebung e.V. im Kloster Nimbschen

§ 299 StGB a.F.

- Tatbestandsmerkmale:
 - Angestellter/Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes
 - im geschäftlichen Verkehr
 - Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen (bzw. anbieten, versprechen, gewähren)
 - bei Bezug von Waren/Dienstleistungen
 - um Anderen im Wettbewerb
 - unlauter zu bevorzugen

Regelungslücke

- Fall:
Schecks von Pharmareferentin an Ärzte über insgesamt 18.000,00 EUR; Grundlage war ein als „Verordnungsmanagement“ bezeichnetes Prämiensystem des Pharmaunternehmens; demnach 5% des Herstellerabgabepreises als Prämie an die die Arzneimittel des Unternehmens verordnende Ärzte
- BGHSt 2012

Regelungslücke

„Vor dem Hintergrund der seit längerem im strafrechtlichen Schrifttum geführten Diskussion sowie im Hinblick auf gesetzgeberische Initiativen zur Bekämpfung korruptiven Verhaltens im Gesundheitswesen verkennt der Große Senat für Strafsachen nicht die grundsätzliche Berechtigung des Anliegens, Missstände, die - allem Anschein nach - gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit den Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten.“

Regelungslücke

„Ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt handelt bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 3 SGB V; hier: Verordnung von Arzneimittel) weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB lit. c StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB.“

Regelungslücke schließen die §§ 299 a/b StGB: „Wer als Angehöriger eines Heilberufes . . .“

Praxisbeispiele

- Rückvergütung/Kopfgeld innerhalb von Zuweiserbeziehungen
- Preisnachlässe und (Natural-)Rabatte und Abrechnung
- Provisionen (auch bei Zahlung an Dritte)
- Praxis- bzw. Heimfeste/-symposien: nur Höflichkeiten und Gefälligkeiten; keine Zuschüsse für Praxissymposien
- Referentenhonorare

Praxisfolgen

- **Kooperationen ?**
 - vorsorgungsstufenübergreifende Kooperationen
 - Versorgungsmanagement
 - Netzwerke

- Zuweisungsentscheidung stets orientiert am medizinischen und pflegerischen Bedarf
- Begründung und Dokumentation
- angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistungen
- Klarheit, Offenheit und Ehrlichkeit in allen Absprachen

weitere Vorschriften / Verbote

- **kostenloses patientenindividuelles Verblistern**
- Verstoß gg. HWG, UWG, APO-BO
- Folge: Strafbarkeit wg. Bestechung und Bestechlichkeit

weitere Vorschriften / Verbote

- **§ 263 StGB - Abrechnungsbetrug** (BGH Beschluss vom 16.02.2014, Az. 4 StR 21/14)
- durchaus häufiges Problem in der Praxis:
- Rückforderungen der Pflegekassen / „Drohung“ mit Strafverfahren; neuerdings: Meldeverfahren
- Leistungserbringung entgegen grds. Personalschlüssel nach den Versorgungsverträgen
- Leistungen durch Pflegekräfte statt Pflegefachkräfte
- Leitidee: streng formale Betrachtungsweise des SozR

weitere Vorschriften / Verbote

- **§ 266 StGB - Untreue** (BGH Beschluss vom 16.08.2016, Az. 4 StR 163/16)
- Fall: vertragsärztlich zugelassener Chirurg, VO von Krankengymnastik und Physiotherapie ohne Indikation
- Entscheidung: Den Vertragsarzt einer Krankenkasse trifft dieser gegenüber eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinn des § 266 Abs. 1 StGB, die ihm zumindest gebietet, Heilmittel nicht ohne jegliche medizinische Indikation in der Kenntnis zu verordnen, dass die verordneten Leistungen nicht erbracht, aber gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden sollen.

Strafrechtliche Verfolgung

- § 301 StGB
 - Strafantrag oder öffentliches Interesse an Strafverfolgung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftl. Verkehr
- keine Änderung mit Einführung §§ 299a,b StGB
 - entgegen Beschlussvorlage
 - danach antragsberechtigt: Kammer, KV, Berufsverband des wettbewerbsrechtl. Verletzten, KK/PK des Patienten
- Folge: sog. Offizialdelikt
 - geringe Schwelle für Ermittlungsverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?

Müller Hirschhorn Rechtsanwälte
RA/FA für Medizinrecht
Frank Hirschhorn
Simsonstraße 4
04107 Leipzig

Tel.: 0341 21 33 80
Fax: 0341 21 33 833

www.rae-mueller-hirschhorn.de
info@rae-mueller-hirschhorn.de

